

Geschäfts- und Finanzordnung (GFO) des Regenbogenforums e.V. – Christliche LSBTTIQ-Gruppen in Deutschland

– abgestimmte Fassung der Gründungsversammlung, Stand: 02.10.2016 –

1. Mitgliedschaft (zu § 4)

1.1 Beginn der Mitgliedschaft

1.1.1 Form und Inhalt des Mitgliedsantrags

Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in das Forum christlicher Regenbogengruppen in Deutschland hat zu enthalten:

- Name und Rechtsform der Personenvereinigung.
- Namen und Adressen der Vertretungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Nachweis der Vertretungsberechtigung der/des Unterzeichnenden mit Beschluss o. ä., der den Aufnahmeantrag dokumentiert/legitimiert.
- Anzahl der Mitglieder bzw. der in der Personenvereinigung aktiven Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Aktuelle Satzung oder andere geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Personenvereinigung verbindlich hervorgeht.
- Begründung des Aufnahmeantrags.

1.1.2 Bei Vereinen bzw. Personenvereinigungen mit Untergliederungen favorisiert das Forum die Mitgliedschaft der obersten Ebene.

1.1.3 Über die Entscheidung des Aufnahmeantrags informiert der Vorstand die Vertretungsberechtigten der den Antrag stellenden Personenvereinigung.

1.2 Ende der Mitgliedschaft

1.2.1 Die schriftliche Austrittserklärung hat zu enthalten:

- Name der Forumsgruppe.
- Namen der Vertretungsberechtigten zum Zeitpunkt der Austrittserklärung.
- Nachweis der Vertretungsberechtigung der/des Unterzeichnenden mit Beschluss o. ä., der die Austrittserklärung dokumentiert/legitimiert. Es ist wünschenswert, dass dabei die Gründe für den Austritt genannt werden.

1.2.2 Wichtige Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.
- die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten.
- Beitragsrückstände von zwei Jahren.

2. Beitrag (zu § 4 Nr. 6)

2.1 Alle Forumsgruppen sind verpflichtet, einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag fristgemäß zu entrichten.

2.2 Endet die Mitgliedschaft, wird gezahlter Beitrag nicht erstattet.

2.3 Der Beitrag ist fällig zum 31. Januar eines Geschäftsjahres.

2.4 Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der Mitpersonen bzw. Anzahl der Ehrenamtlichen in der Forumsgruppe zum 1. Januar eines Geschäftsjahres multipliziert mit dem von der Delegiertenversammlung festgelegten Basisbeitrag gemäß folgendem Modus:

Gruppen mit formaler Mitgliedschaft: Anzahl der Mitpersonen Informelle Gruppen: Anzahl der Ehrenamtlichen (nach Selbsteinschätzung)	Beitragshöhe
bis 25	= 1 * Basisbeitrag
26 – 100	= 2 * Basisbeitrag
101 – 200	= 4 * Basisbeitrag
201 und mehr	= 6 * Basisbeitrag

3. Delegiertenversammlung (zu § 6)

3.1 Vertretung der Forumsgruppen in der Delegiertenversammlung

3.1.1 Die Delegiertenversammlung der Forumsgruppen tagt nicht öffentlich. Personen aus den Forumsgruppen dürfen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Weitere Gäste können zugelassen werden.

3.1.2 Die Forumsgruppen entsenden ihre Delegierten für 2 Jahre und bestätigen gegenüber dem Vorstand die Delegation spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege.

3.1.3 Bei Verhinderung der/des Delegierten entsendet die Forumsgruppe nach Möglichkeit eine_n Vertreter_in.

3.2 Wahl der Versammlungsleitung

3.2.1 Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Versammlungsleitung vor. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

3.2.2 Die Versammlungsleitung kann Personen ihres Vertrauens zu ihrer Unterstützung hinzuziehen.

3.3 Wahl der Protokollführung

3.3.1 Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Protokollführung vor. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

3.3.2 Die Protokollführung kann auch von mehreren Personen wahrgenommen werden, die diese Aufgabe unter sich aufteilen.

3.4 Festlegung der Tagesordnung

3.4.1 Die Delegiertenversammlung beschließt auf Basis des mit der Einladung verschickten Entwurfs über ihre Tagesordnung.

3.4.2 Die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen Stimmen.

3.5 Abstimmung und Beschlussfassung

3.5.1 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung zu einem Geschäftsordnungsantrag ist nicht zulässig.

3.5.2 Sofern keine anderslautende Regelung getroffen ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Enthaltungen bleiben außer Betracht. Wenn der Anteil der Stimmenthaltungen jedoch 50 % der abgegebenen Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.6 Anträge zur Geschäftsordnung

3.6.1 Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Aufzeigen beider Hände eingebracht.

3.6.2 Sie sind unabhängig von der Redeliste von der Tagungsleitung sofort aufzurufen.

3.6.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet werden. Danach ist von der Tagungsleitung eine Gegenrede unabhängig von der Redeliste zuzulassen. Diese Gegenrede kann formal, auch ohne Begründung, erfolgen. Nach Begründung des Geschäftsordnungsantrags und Gegenrede ist über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung ohne Abstimmung als angenommen.

3.6.4 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

3.6.4.1 Begrenzung der Redezeit

Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit kann für einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder die gesamte Delegiertenversammlung gestellt werden.

Wird der Antrag auf Begrenzung der Redezeit angenommen, muss die Versammlungsleitung eine_n Redner_in nach Ablauf ihrer bzw. seiner Redezeit auffordern, ihren bzw. seinen Beitrag unverzüglich zu Ende zu bringen.

Wenn es nicht ausdrücklich beantragt und beschlossen ist, gilt die Begrenzung der Redezeit nicht für die Einbringung eines Antrages.

3.6.4.2 Ende der Redeliste

Wird der Antrag auf Ende der Redeliste angenommen, kann die Versammlungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortbeiträge zur Sache mehr annehmen.

Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bei der Versammlungsleitung bereits registrierten Wortmeldungen zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt werden noch aufgerufen, bevor der Tagesordnungspunkt geschlossen wird.

3.6.4.3 Ende der Debatte

Wird der Antrag auf Ende der Debatte angenommen, ist die Debatte zum aktuellen Tagesordnungspunkt von der Versammlungsleitung sofort zu beenden.

Die ggf. vorliegenden Wortmeldungen werden nicht mehr aufgerufen.

Ist der Gegenstand der Debatte ein Sachantrag, so muss bei Annahme des Antrages sofort zur Abstimmung in der Sache übergegangen werden.

3.7 Wahlen

3.7.1 Wahl des Vorstandes (zu § 8 Nr. 3)

3.7.1.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt in offener Abstimmung auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Person aus ihrer Mitte zur Wahlleitung. Die Wahlleitung bestellt Personen ihres Vertrauens zu Wahlhelfenden. Sie bilden gemeinsam den Wahlvorstand.

3.7.1.2 Alle Personen des Wahlvorstandes verzichten auf ihr passives Wahlrecht.

3.7.1.3 Kandidat_innen zum Vorstand sind natürliche Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Eine Befragung der Kandidat_innen findet auf jeden Fall statt.

3.7.1.4 Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt.

Personaldebatte meint, dass über die Kandidat_innen debattiert wird, während sie aus der Versammlung ausgeschlossen sind.

3.7.2 Wahldauer

3.7.2.1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

3.7.2.2 Jedes Jahr wird ein Teil des Vorstandes gewählt („Reißverschlussystem“).

3.7.3 Bestellung der Rechnungsprüfer_innen

3.7.3.1 Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfer_innen erfolgt in offener Abstimmung.

3.7.3.2 Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

3.7.3.3 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

3.8 Protokoll (zu § 6 Nr. 6)

3.8.1 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist binnen eines Monats dem Vorstand vorzulegen. Es ist von der_m Protokollant_in sowie einer Person aus dem Vorstand zu unterzeichnen.

3.8.2 Das Protokoll wird den Delegierten zeitnah zugesandt und in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung bestätigt.

4. Der Vorstand (zu § 8)

4.1 Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann nach eigenem Ermessen Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten und/oder Sitzungen einladen.

4.2 Der Vorstand muss eine Person als Kassenleitung benennen, die für die Finanzen des Vereins verantwortlich zeichnet. Diese Person kann, muss aber nicht, dem Vorstand angehören. Werden Aufgaben der Finanzverwaltung des Vereins gegen Bezahlung erledigt, ist die Kassenleitung die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

4.3 Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

4.4 Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über seine Arbeit.

5. Arbeitsgruppen des Regenbogenforums

5.1 Innerhalb des Forums können sich Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen / Aktionen / Anlässen, die innerhalb des Mandats des Vereins liegen, bilden oder auf Initiative des Vorstands gebildet werden. Sie sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

5.2 Offizielle Arbeitsgruppen des Forums setzen sich zusammen aus Mitgliedsgruppen des Forums oder aus natürlichen Personen, die ihrerseits Mitpersonen einer der Forumsguppen sind.

5.3 Die Mitwirkung von Nicht-Forumsmitgliedern bestimmt die Arbeitsgruppe selbst.

5.4 Die Arbeitsgruppen berichten auf der Delegiertenversammlung über ihre Arbeit.

6. Der Haushalt (zu § 6 Nr. 3 Buchst. d)

6.1 Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

6.2 Haushaltsplanung

6.2.1 Von der Kassenleitung wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt. Dieser Plan wird vom Vorstand beraten und den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung vorgelegt. Die Delegiertenversammlung beschließt den Haushalt.

6.2.2 Wird eine Beitragserhöhung für das kommende Haushaltsjahr nötig, ist sie spätestens ein Vierteljahr vor der Delegiertenversammlung anzukündigen.

6.3 Die Jahresrechnung ist Teil des Rechenschaftsberichts des Vorstands.

6.4 Kostenerstattungen

6.4.1 Wer im Auftrag des Forums Kosten zur Erfüllung von Aufgaben des Forums verauslagt, hat im Rahmen des Haushaltes Anspruch auf Erstattung. Zur Delegiertenversammlung erstattet das Forum keine Fahrtkosten.

6.4.2 Alle Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Die Anerkennung eines Eigenbeleges ist im Einzelfall mit der Kassenleitung abzustimmen.

6.4.3 Der Antrag auf Kostenerstattung muss spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Kosten angefallen sind, vorliegen. Die Kosten können nach dieser Frist nicht mehr übernommen werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Kassenleitung möglich.

6.5 Es gelten die folgenden Grundsätze für die Kostenerstattung:

6.5.1 Fahrtkosten

6.5.1.1 Bahnfahrten

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis max. 60 % der Kosten für den Normaltarif 2. Klasse. Die Originalfahrkarten und ein Nachweis des Normalfahrpreises sind dem Antrag beizulegen.

6.5.1.2 Autofahrten mit dem eigenen Pkw

Erstattet werden zur Zeit 0,15 € pro gefahrenem Kilometer. Der Satz erhöht sich um 0,05 € für jede mitgenommene Person in Funktion für den Verein.

6.5.1.3 Mitfahrzentrale

Erstattet werden die Kosten der Vermittlung sowie das Kilometergeld an die Fahrerin bzw. den Fahrer.

6.5.1.4 Flüge

Flüge werden nicht erstattet. Nur im Ausnahmefall werden maximal die Kosten erstattet, die für eine Bahnfahrt (siehe Punkt 5.4.1.1) angefallen wären.

6.5.1.5 Taxi

Taxifahrten werden nicht erstattet.

6.5.1.6 ÖPNV und Fernbus

Die Kosten werden nach Vorlage der Fahrscheine erstattet.

6.5.2 Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

6.5.3 Tagungs-, Haus-, Übernachtungs- und ähnliche Kosten können auf Antrag erstattet werden, wenn die Übernahme durch das Forum vor Entstehung der Kosten mit der Kassenleitung abgestimmt war.

6.5.4 Ausnahmen zu den Punkten 6.5.1 bis 6.5.3 sind möglich. Sie sollen vor Verauslagung der Kosten mit der Kassenleitung abgestimmt werden.

6.6 Ansprüche auf Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Abrechnung abzuwickeln.